

Antrag auf Genehmigung zum gastweisen Schulbesuch

1. Antragsteller

(Name u. Anschrift)

_____ beantragt das Kind

2. Schüler/in

(Name, Vorname)

_____ geb. _____

Sprengelschule _____

Jahrgangsstufe _____

_____ Beginn des Gastschulbesuchs _____

die Gastschule _____

(Name, Anschrift)

_____ besuchen zu lassen.

3. Begründung

Hinweis:

- Der gastweise Schulbesuch, gem. Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayEUG, ist nur ausnahmsweise, bei Vorliegen eines zwingenden persönlichen Grundes, möglich.
- Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen fehlen.
- Der Antrag muss aus schulorganisatorischen Gründen abgelehnt werden - auch bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe - wenn die betreffende Jahrgangsstufe der Gastschule nicht mehr aufnahmefähig ist.
- Bei genehmigtem Besuch einer Gastschule besteht grundsätzlich kein Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung.
- Folgende Kriterien können nicht als zwingende persönliche Gründe, gem. Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayEUG anerkannt werden:
 - ◆ Das Kind hat einen Kindergarten besucht, der im Bereich der Gastschule liegt.
 - ◆ Freunde und Spielkameraden aus dem Wohnbereich des Kindes besuchen die Gastschule.
 - ◆ Ein längerer Schulweg, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen, da **alle** Kinder, die am Rande des Schulsprengels wohnen, einen etwas weiteren Weg als andere Mitschüler haben.
 - ◆ Schulwegbegleitung, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen. Im Übrigen müssen erfahrungsgemäß Schulanfänger nur in den ersten Tagen zur Schule begleitet werden, da sich in aller Regel schnell Kinder aus der Klassengemeinschaft finden, die denselben Schulweg gehen.

Rödental, _____

(Datum)

_____ (Unterschrift des/der Antragsteller/s)

Antrag zurück an:

Stadt Rödental
- Hauptamt -
Postfach 1260

96467 Rödental

Stellungnahme (erbeten bis : _____
ansonsten wird Zustimmung Ihrerseits vorausgesetzt):

Dem Gastschulantrag kann:

zugestimmt werden nicht zugestimmt werden

(für evtl. ausführliche Begründung Rückseite verwenden)

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift Schule/Aufwandsträger)

- aufnehmende Schule
- Sprengelschule
- Schulaufwandsträger

Datenschutzhinweis der Stadt Rödental
zum Gastσχulantrag nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Rödental, 1. Bürgermeister Marco Steiner, Bürgerplatz 1, 96472 Rödental, E-Mail: info@roedental.de, Tel.-Nr.: 09563-960, Fax: 09563-9649.
2. Datenschutzbeauftragter: Ralph Bilek, Bürgerplatz 1, 96472 Rödental
E-Mail: ralph.bilek@roedental.de, Tel.-Nr.: 09563-9625,
Fax: 09563-9649
3. Die Datenerhebung - im Rahmen der Antragstellung - und die anschließende Datenspeicherung, erfolgen zum Zweck der Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs, innerhalb bzw. außerhalb Rödentals.
4. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 43 BayEUG.
5. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an die betroffenen Schulen weitergegeben.
6. Die erhobenen personenbezogenen Daten, im Rahmen der Antragstellung, werden nach der Bescheidung, sofern kein zwingender Grund zur weiteren Aufbewahrung besteht, unverzüglich gelöscht.
7. Betroffenenrechte
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Folge der Nichtbereitstellung der abgefragten personenbezogenen Daten und der Ihres Kindes wäre, dass Ihr Antrag nicht wirksam gestellt werden kann.
9. Eine automatische Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling (gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO), besteht nicht.